



Wahlordnung des **Fördervereins „Dresdner Parkeisenbahn e.V.“** **für Mitgliederversammlungen**

§ 1 Allgemeines

1. Die Beschlüsse erfolgen mit den in der Satzung vorgegebenen Mehrheitsverhältnissen.
2. Die einfache Mehrheit ist dadurch bestimmt, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Als dritte Stimmmöglichkeit existiert die Enthaltung.
3. Abstimmungen werden in der Regel als offene Abstimmungen per Handzeichen (physisch oder digital) ausgeführt und durch den Versammlungsleiter moderiert. Über Abweichungen stimmt die Mitgliederversammlung ab.
4. Einzig die Vorstandswahl wird als geheime Wahl durchgeführt und durch einen Wahlvorstand geleitet.
5. Natürliche Personen erhalten eine Stimme bei Abstimmungen.
6. Auch Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren sind im Förderverein stimmberechtigt. Sie müssen bei Abstimmungen selbst ihre Stimme abgeben. Deren gesetzliche Vertreter können als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Für Kinder unter 10 Jahren kann nur ein gesetzlicher Vertreter das Mandat in der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht übernehmen. Das Mitglied unter zehn muss nicht anwesend sein.
8. Juristische Personen erhalten eine Stimme bei Abstimmungen.
9. Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
10. Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2022 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

§ 2 Wahl des Wahlvorstandes und der Revisoren

1. Vor der Wahl findet eine Diskussion (Vorstellung der möglichen Kandidaten im Plenum) statt.

2. Zunächst wird über die Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Gremiums gemäß Vorschlag des Versammlungsleiters abgestimmt. Über folgende Fragestellung wird abgestimmt:
 - a. „Soll das Gremium x mit der Stärke von n Personen besetzt werden?“
3. Ist die Anzahl der Bewerber gleich der Plätze im zu bestimmenden Gremium, so darf auf Vorschlag des Versammlungsleiters in einer Abstimmung über alle drei Plätze gemeinsam abgestimmt werden. Folgende zwei Abstimmungen sind hierfür notwendig:
 - a. „Soll die Abstimmung über das Gremium als Gruppenabstimmung durchgeführt werden?“
 - b. „Wird dem neuen Gremium bestehend aus Person 1, Person 2 ... und Person n zugestimmt?“
4. Gibt es mehr Bewerber als Plätze, so ist für jeden Kandidaten eine Einzelabstimmung durchzuführen. Das zu wählende Gremium setzt sich dann aus den mit einfacher Mehrheit und den meisten Ja-Stimmen gewählten Personen zusammen, wobei die Anzahl n durch die Abstimmung gemäß Punkt 2 bestimmt wurde.
5. Sollten Plätze durch das Kriterium der Ja-Stimmen in Punkt 4 nicht eindeutig bestimmt worden sein (z.B. 3 Plätze zu vergeben, 5 Bewerber, Ergebnis J/N/E 24/2/6, 23/6/3, 20/5/5, 20/6/4, 15/0/15), so entscheidet die Anzahl der kleineren Anzahl der Nein-Stimme über die Platzierung.
6. Sollten Plätze durch die Abstimmung nicht eindeutig bestimmt werden können (z.B. 4 Plätze zu vergeben, 7 Bewerber, Ergebnis J/N/E 24/2/6, 23/6/3, 20/5/5, 20/5/5, 20/5/5, 20/6/4, 15/0/15), so wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichen Ergebnis (im Beispiel 3 Personen mit Ergebnis 20/5/5) um die offenen Plätze (im Beispiel Platz 3 und 4). Bei dieser Wahl kann jeder Teilnehmer für genau eine Person stimmen oder sich enthalten. Die offenen Plätze werden nach dem Prinzip der meisten erhaltenen Stimmen vergeben.
7. Sind Plätze nach Punkt 6 noch nicht eindeutig vergeben, entscheidet das Los unter den stimmgleichen Personen über die strittigen Plätze.

§ 3 Vorstandswahl

1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Vorstandswahl den Wahlvorstand gemäß § 2.
2. Der Wahlvorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Anzahl wird nach § 2 Punkt 2 bestimmt.
3. Der Wahlvorstand bestimmt einen Wahlleiter. Kommt keine Einigung auf einen Wahlleiter zustande, nimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlvorstandes diese Funktion des Wahlleiters wahr.

4. Die Einzelheiten der Durchführung der Wahl bestimmt der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat auf eine faire und transparente Wahl hinzuwirken; im Übrigen entscheidet der Wahlvorstand nach freiem Ermessen. Der Wahlleiter kann insbesondere entscheiden, dass die Abstimmung statt auf einer Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich oder anderweit in Textform (etwa per Telefax oder E-Mail) oder durch sonstige Mittel elektronischer Kommunikation (etwa mittels Online-Plattformen oder per Videokonferenz) erfolgt.
5. Während der Vorstandswahl geht die Leitung der Mitgliederversammlung an den Wahlvorstand über.
6. Die Kandidaten für die Vorstandswahl stellen sich vor der Wahl vor bzw. werden vorgestellt. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich.
7. Jeder Teilnehmer erhält einen Wahlzettel mit der Liste aller Bewerber und ein Stimmfeld pro Kandidat.
8. Jeder Teilnehmer hat sieben Stimmen. Zur Wahl kreuzt er also maximal sieben Stimmfelder auf dem Wahlzettel an.
9. Der Wahlgang wird durch den Wahlvorstand ausgezählt. Er ermittelt die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, sowie die Zahl der gültigen Stimmen. Für jeden Wahlgang wird ein Wahlprotokoll angefertigt.
10. Die sieben Vorstandsplätze werden unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben. Die Kandidaten müssen dabei mindestens eine Stimmanzahl erhalten haben, die größer als ein Viertel der abgegebenen Stimmzettel ist.
11. Wurden weniger als sieben Personen gemäß Punkt 10 gewählt, verbleiben die Sitze im Vorstand frei.
12. Konnte der siebte Platz wegen Stimmgleichheit nicht eindeutig bestimmt werden, so wird das Verfahren nach Punkt 6 bis 9 als Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmgleich wiederholt (z.B. bei Ergebnis 30, 29, 28, 28, 27, 22, 22, 22, 22, 20, 19 wird um die Plätze 6 und 7 zwischen den Sechst- bis Neuntplazierten abgestimmt). Die Stimmanzahl pro Wähler wird dabei auf die Anzahl der noch nicht eindeutig bestimmten Plätze (im Beispiel 2) reduziert.
13. Dies wird solange wiederholt, bis alle Plätze eindeutig bestimmt wurden. Endet eine Wahl mit nur noch zwei Kandidaten unentschieden, so entscheidet das Los.
14. Der neu gewählte Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister in eigener Abstimmung ohne Einfluss der Mitgliederversammlung. Kommt keine Einigung des Vorstandes auf einen Vorsitzenden zustande, nimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Funktion des Vorsitzenden wahr, bis eine Einigung auf einen Vorsitzenden erzielt ist.